

Sehr geehrter Herr Professor Saitz, auf Ihre Anfrage zur amtlichen Denkmalliste der Landeshauptstadt Erfurt kann ich Ihnen mitteilen, dass diese in Erfurt nicht "unter Verschluss" gehalten wird. Im Gegenteil – wie in anderen Städten auch, wird die Erfurter Denkmalliste veröffentlicht werden.

Richtig ist jedoch, dass es im Vorfeld einigen Klärungsbedarf gab:

Auf Anfrage teilte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zunächst mit, dass "eine Veröffentlichung einer Denkmalliste im Internet, die personenbezogene bzw. -beziehbare Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 ThürDSG enthält" nach derzeitiger Rechtslage in Thüringen nicht möglich sei. Bei Straßennamen und Hausnummern sowie Grundbuchbezeichnungen handele es sich um personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten, deren Veröffentlichung im Internet nach derzeitiger Rechtslage als unzulässig anzusehen sei.

Aufgrund dieser eindeutigen Stellungnahme hatte die Stadtverwaltung zunächst davon abgesehen, die Veröffentlichung der Liste vorzunehmen.

Auf erneute Nachfrage vertritt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nunmehr die Auffassung, dass es sich bei dem Denkmalbuch nach § 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz um ein Register i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 6 ThürDSG handelt, da es gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist. Damit sei das Denkmalbuch eine allgemein zugängliche Quelle, sodass die Veröffentlichung der Daten (unter Beachtung der weiteren Vorschriften des ThürDSG) als zulässig angesehen wird.

Bedingt durch diese – nunmehr geänderte – Rechtsauffassung wird die Stadtverwaltung die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung der Liste im Internet veranlassen. Die Veröffentlichung ist für das I. Quartal des kommenden Jahres vorgesehen.